

RS Vwgh 2004/12/15 2003/09/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

74/01 Kirchen Religionsgemeinschaften

Norm

AuslBG §1 Abs2 litd;

RRBG 1998 §1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/09/0150

Rechtssatz

Es ist nicht davon auszugehen, dem Gesetzgeber des am 10. Januar 1998 in Kraft getretenen Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes sei die bereits in der Stammfassung des AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, enthalten gewesene Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. d AuslBG, insbesondere dessen Einschränkung auf Kirchen und Religionsgesellschaften, unbekannt gewesen, weshalb es zu einer planwidrigen Gesetzeslücke gekommen sei. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Gesetzgeber des Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes in voller Kenntnis der bestehenden Rechtslage keinen Anlass sah, diese Bestimmung des AuslBG neu zu fassen. Damit unterliegen (entgeltliche) Beschäftigungsverhältnisse zwischen der Beschwerdeführerin (Zeugen Jehovas, staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft) einerseits und für sie tätigen Ausländern andererseits unabhängig davon, ob es sich dabei um seelsorgerische Tätigkeiten handelt oder nicht, dem AuslBG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090149.X01

Im RIS seit

27.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at